

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 03.08.2021
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0180/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	17.08.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	02.09.2021	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.09.2021	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	29.09.2021	öffentlich
Stadtrat	07.10.2021	öffentlich

Thema: Carsharing fördern - Verkehrsbelastungen reduzieren

Mit Beschluss-Nr. 751-026(VII)21 auf Basis des Antrages A0150/20 in geänderter Fassung

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg wendet die Regelungen zur Förderung von Carsharing entsprechend dem „Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharings“ (CsgG) für die Verkehrsflächen der Stadt an und fördert Carsharing.

Auf Antrag werden Carsharing anbietenden bis zu 5 Stellplätze pro Stadtteil zur Verfügung gestellt. Auf nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, die dem motorisierten Individualverkehr kostenlos zum Parken überlassen werden, werden Stellplätze für Carsharing anbietende kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für übrige Verkehrsflächen wird eine Gebühr von maximal 25 €/Monat erhoben.“

möchte die Stadtverwaltung über die Umsetzung der Maßnahme informieren.

Mit der Einfügung des § 45 Abs. 1h in die Straßenverkehrs-Ordnung durch die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Artikel 1 Nr. 14 vom 20 April 2020 hat der Gesetzgeber den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit gegeben, unter Beachtung der Anforderungen der §§ 2 und 3 des Carsharinggesetzes Parkbevorrechtigungen für Carsharingfahrzeuge anzuordnen. Mittels Zusatzzeichen der StVO können Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum für Carsharingfahrzeuge reserviert werden oder auch Carsharingfahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt werden (siehe Anlage 3 StVO lfd. Nr.7, 8, 10).

Stellplätze für Carsharingfahrzeuge reduzieren den Druck auf die öffentlichen Stellplätze, da Bewohner bei attraktiven Angeboten des Carsharings und insgesamt interessanten Mobilitätsangeboten in komfortabler Erreichbarkeit zur Wohnung bereit sind, auf den Besitz eines privaten Kraftfahrzeugs zu verzichten. Dies kann die angespannte Situation des ruhenden Verkehrs in dicht bebauten Stadtteilen entspannen helfen. Insofern steht es im Interesse der kommunalen

Verkehrsplanung, das Carsharing aktiv zu fördern, um eine Überlastung bzw. übermäßige Belastung öffentlicher Straßenräume von dicht bebauten Stadtquartieren zu reduzieren. Aus Sicht der Verkehrsplanung können und sollen auch in Stadtteilen mit dichter (gründerzeitlicher) Bebauung und einem hohen Parkdruck öffentliche Stellplätze für Carsharingfahrzeuge reserviert werden.

Es wird daher angeregt, dass bei der Antragstellung von Carsharinganbietern auf Bereitstellung bzw. Reservierung von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum vom Antragsteller ein Gesamtkonzept zu seinen geschäftlichen Ambitionen, sowie zu einer aus seiner Sicht denkbaren räumlichen Verteilung solcher Carsharingstellplätze im Stadtgebiet zu fordern. Gleichzeitig werden Carsharinganbietenden bis zu 5 Stellplätze pro Stadtteil zur Verfügung gestellt.

In den drei Großstädten Sachsen-Anhalts ist derzeit ein Anbieter von Carsharingleistungen aktiv. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Kenntnis darüber, dass das Geschäftsfeld des Carsharings hierzulande von mehreren Anbietern umkämpft wäre.

Auf Antrag eines Anbieters hat die Straßenverkehrsbehörde bereits im Januar 2021 die Kennzeichnung von zwei Stellplätzen (Reservierung) in der Tismarstraße im Stadtteil Stadtfeld Ost angeordnet. Weitere Anträge liegen nicht vor.

Rehbaum